

Öffentliche Bekanntmachung

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr, dieses vertreten durch Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordwest, Gradestr. 18, 30163 Hannover, hat bei mir u. a. einen Antrag auf Enteignung nach § 19 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. dem Niedersächsischen Enteignungsgesetz (NEG) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der BAB A1 zwischen westlich des AS Sittensen bis östlich der As Bockel (4. Planungsabschnitt), gestellt.

Betroffen von dem Enteignungsantrag sind folgende Teilflächen:

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche in m ²	Benötigte Fläche auf Dauer (Enteignung) in m ²	Vorübergehend benötigte Flächen (vorübergehende Inanspruchnahme) in m ²
1	Elsdorf	7	36/1	16.174 m ²	ca. 3.095 m ²	1.028 m ²
2	Elsdorf	7	27/1	8.007 m ²	ca. 1.610 m ²	1.010 m ²

Die betroffenen Flurstücke sind eingetragen beim Amtsgericht Zeven im Grundbuch von Elsdorf, Blatt 426. Eigentümer ist Herr Hinrich Holsten, Klosterstr. 12, 27404 Heeslingen.

Weitere Beteiligte des Verfahrens sind die Samtgemeinde Zeven, Am Markt 4, 27404 Zevene nach § 24 Abs. 1 Nr. 7 NEG, die Sparkasse Scheeßel, An der Sparkasse 1, 27383 Scheeßel und die Zevener Volksbank eG, Vitus Platz 3, 27404 Zeven nach § 19 Abs. 5 FStrG i. V. m. § 24 Abs. 1 Nr. 2 NEG.

Die geplante Inanspruchnahme erfolgt auf der Grundlage des Planfeststellungsänderungsbeschluss für die Anschlussstelle Elsdorf der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (AZ: 33 29-31027-A1-406) vom 06.11.2009 zum 6-streifigen Ausbau der A1 zwischen westlich des AS Sittensen bis östlich der AS Bockel. Das Enteignungs- und Entschädigungsfestsetzungsverfahren ist erforderlich, weil es in den bisherigen Verhandlungen mit dem Eigentümer nicht gelungen ist, eine gütliche Einigung über die Gestattung der Inanspruchnahme seiner Fläche oder über einen Grunderwerb zu erreichen.

Gemäß §§ 18f und 19 FStrG i. V. m. dem NEG werden die o. g. Verfahren eingeleitet durch die Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten auf

Dienstag, den 04. Juni 2024, um 11 Uhr

im Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport

im Dienstgebäude Oldenburg, Markt 15/16, Raum 119

Einwendungen gegen die Durchführung des Enteignungsverfahrens sind möglichst vor der mündlichen Verhandlung schriftlich oder zur Niederschrift bei mir geltend zu machen. Alle Beteiligten - auch die Inhaber nicht im Grundbuch eingetragener Rechte - werden hiermit auf-

gefordert, ihre Rechte spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrzunehmen. Über den Antrag auf Enteignung sowie andere im Verfahren zu erledigende Anträge kann auch entschieden werden, wenn ein Beteiligter nicht zum Verhandlungstermin erscheint.

Der Antrag nebst Anlagen sowie der dazu entstandene Verwaltungsvorgang können beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport, Referat 34, Clemensstraße 17, 30169 Hannover, nach Absprache eingesehen werden.

Im Übrigen ist das Verfahren gem. § 68 Verwaltungsverfahrensgesetz nicht öffentlich.

Vorstehende Bekanntmachung des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport in Hannover vom 13.05.2024 wird hiermit bekannt gemacht.

Samtgemeinde Zeven
Der Samtgemeindebürgermeister

Zeven, den 17.05.2024